

ABHANDLUNGEN DES GÖTTINGER ARBEITSKREISES

BAND 6

Nation und Selbstbestimmung
in Politik und Recht



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**NATION UND SELBSTBESTIMMUNG
IN POLITIK UND RECHT**

ABHANDLUNGEN DES GÖTTINGER ARBEITSKREISES

BAND 6



Nation und Selbstbestimmung in Politik und Recht

Mit Beiträgen von

Wilfried Fiedler · Boris Meissner

Helmut Rumpf · Wilfried Schlau

Bernard Willms



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Die in dieser Reihe veröffentlichten Beiträge geben
ausschließlich die Ansichten der Verfasser wieder.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Nation und Selbstbestimmung in Politik und Recht:

(D. Beitr. fuß. auf Vorträgen, d. auf d. Fachtagung d.
Göttinger Arbeitskreises am 1. u. 2. Oktober 1982
in Göttingen gehalten wurden) / mit Beitr. von
Wilfried Fiedler ... —

Berlin: Duncker & Humblot, 1984

(Abhandlungen des Göttinger Arbeitskreises; Bd. 6)

(Veröffentlichung/Der Göttinger Arbeitskreis; Nr. 433)

ISBN 3 428 05612 4

NE: Fiedler, Wilfried (Mitverf.); Göttinger Arbeits-
kreis: Abhandlungen des Göttinger ...; Göttinger
Arbeitskreis: Veröffentlichung

Der Göttinger Arbeitskreis: Veröffentlichung Nr. 433

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05612-4

INHALT

Die Nation in rechtlicher Sicht	
Von Prof. Dr. <i>Helmut Rumpf</i> , Bonn	7
Der Nationsbegriff und die Frage nach dem Subjekt oder Träger des Selbstbestimmungsrechts	
Von Prof. Dr. <i>Boris Meissner</i> , Universität Köln	23
Nation und Volk in soziologischer Sicht	
Von Prof. Dr. <i>Wilfried Schlau</i> , Universität Mainz	57
Der Zielkonflikt zwischen westeuropäischer Integration und deutschland-politischer Option	
Von Prof. Dr. <i>Wilfried Fiedler</i> , Universität Kiel	69
Überlegungen zur Zukunft der Deutschen Nation	
Von Prof. Dr. <i>Bernard Willms</i> , Ruhr-Universität Bochum.....	85

Die Beiträge fußen auf Vorträgen, die auf der Wissenschaftlichen Fachtagung des Göttinger Arbeitskreises am 1. und 2. Oktober 1982 in Göttingen gehalten wurden.

DIE NATION IN RECHTLICHER SICHT

Von Helmut Rumpf

I.

In den ersten zwanzig Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war es die nur selten widersprochene Annahme von Politikern, Gelehrten und Publizisten, daß das Zeitalter des Nationalstaats, jedenfalls in Europa, zu Ende sei. Abkehr vom Nationalstaat hieß „Abschied von der alten Geschichte“. Diese Auffassung fand in Deutschland, wo sie zugleich als Trost und Hoffnung wirkte, besonders eifrige Verfechter, wurde aber auch im westlichen Ausland vertreten. Sie fand Ausdruck im Vorspruch und in Art. 24 des Bonner Grundgesetzes. Danach ist das deutsche Volk „von dem Willen beseelt“, einerseits „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“, andererseits „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“. Der Bund „kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen“ (Abs. 1) und „sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen“, wobei er „in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen“ wird, „die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern“ (Abs. 2). Der Gedanke des Art. 24 fand im Parlamentarischen Rat keinen grundsätzlichen Widerspruch. Der Abgeordnete Carlo Schmid erläuterte dazu, die Bereitschaft, „die Internationalisierung der politischen Wirklichkeit aktiv zu fördern“, habe dadurch ausgedrückt werden sollen, „daß wir für diesen Fall gerade kein verfassungsänderndes Gesetz verlangen, sondern ein einfaches Gesetz als genügend ansehen wollen“ ...¹. Als Vorbild für Art. 24 konnte man sich auf einen Satz in der Präambel der französischen Verfassung von 1946 berufen: „Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stimmt Frankreich den zur Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Souveränitätseinschränkungen zu.“ In der gaullistischen Verfassung von 1958 ist dieser Satz allerdings nicht mehr enthalten. Die Verfassungsurkunden von Dänemark (Art. 20), Irland (Art. 29), Luxemburg (Art. 49 bis), der Niederlande (Art. 67), Norwegens (Art. 93) und seit 1981 auch Österreichs (Art. 9 Abs. 2) enthalten aber gegenwärtig ähnliche Bestimmungen. Adenauer erklärte den

¹ Vgl. Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, N. F., Bd. 1, 1951, S. 226.

Hohen Kommissaren in seiner Rede anlässlich der Vorstellung des ersten Bundeskabinetts am 27. September 1949 unter anderem, er sei sich darüber klar, „daß die engen nationalistischen Ideen des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts als überwunden gelten müßten. Aus ihnen sei der Nationalismus erwachsen, der eine Zersplitterung des europäischen Lebens fördere . . .“².

Der Nationalstaat, der dem ersten Bundeskanzler und wohl den meisten seiner politisch bewußten Zeitgenossen in Westeuropa als ein Element der Zersplitterung erschien — andere sprechen sogar von internationaler Anarchie — war noch dreißig Jahre zuvor als Ordnungsbesserungsfaktor vorgestellt und gepriesen worden, nämlich als Erfüllung oder doch Annäherung an das gerechte Prinzip der Identifizierung von Nation und Staat. Nach dem Motto „cuius regio, eius natio“, wie Robert Redslob 1931 vor der Haager Akademie für Völkerrecht die Formel des Augsburger Religionsfriedens abwandelte³. „Jede Nation ist berufen und berechtigt, einen Staat zu bilden Jeder Staat ist eine Nation . . .“, hatte schon 1866 der Staatsrechtslehrer Bluntschli das Prinzip formuliert⁴. Im Postulat der Selbstbestimmung der Völker gelangte es vor allem durch Präsident Wilsons Botschaften und Reden zu erneuter Wirkung, nachdem es im 19. Jahrhundert nationale Einigungen (Italien, Deutschland) aber auch Trennungen (Belgien, Norwegen) hervorgerufen hatte. Wenige Jahre nach Adenauers dictum erlebte der Nationalstaatsgedanke eine Wiedergeburt, eine Belebung nicht nur in den aus der Kolonialherrschaft entlassenen Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, sondern auch in Europa. Während im Westen des Kontinents die Integrationsbegeisterung in der Konfrontation mit dem „sacro egoismo“ der europäischen Völker längst verflogen ist, regt sich im Osten immer stärker der nationale Widerspruch gegen die unter dem ideologischen Deckmantel des sozialistischen Internationalismus ausgeübte sowjetrussische Oberherrschaft. Hans Rothfels stellt in seinem Sonderbeitrag zum Stichwort „Die Nation“ in Meyers Enzyklopädischem Lexikon 1976 fest, Europa als „Ersatznation“ und dem „anationalen Flagellantentum“ seien Gegenkräfte erstanden, der Kurswert der Nationen sei maßvoll wieder angestiegen. Dabei bezeichnet er die Nationen „nicht als autonome, wohl aber als schätzbare Einheiten im geschichtlichen Prozeß, deren Vielzahl im europäischen wie im Welt-Staatensystem dem innerstaatlichen Pluralismus der demokratischen Gesellschaft entspricht und hier wie dort auf Interessenausgleich drängt“⁵.

² Konrad Adenauer: *Erinnerungen 1945 - 1953*, Stuttgart 1965, S. 235.

³ Robert Redslob: *Le Principe des Nationalités, Rec. d. Cours*, Bd. 37 III, S. 1, 13.

⁴ Johann K. Bluntschli: *Allgemeine Staatslehre*, 6. Aufl. 1866, S. 107.

II.

Der ideen- und ereignisgeschichtliche Wandel von Idee, Begriff und Institution des Nationalstaats, der vom gepriesenen Überwinder des imperialistischen Vielvölker- oder Nationalitätenstaates zum Hindernis inter- oder gar supranationaler Zusammenarbeit, vom Stifter neuer Ordnung zum Relikt überholten politischen Denkens umgewertet wurde, zeigt zugleich die Unsicherheit, ja Vertauschung der Begriffe Volk, Nation und Staat. Gewiß handelt es sich hierbei um idealtypische Betrachtungen, denn mit Ausnahme etwa Portugals, Norwegens und Schwedens gab und gibt es in Europa keine reinen Nationalstaaten im Sinne der Deckung von ethnischer Nation (Volkstum) und Staat als Gegenbild zum Nationalitätenstaat. Waren doch die nach dem Ersten Weltkrieg aus Österreich-Ungarn, dem Zarenreich und zuvor schon aus dem osmanischen Reich herausgeschnittenen neuen oder vergrößerten Staaten (Polen, CSSR, Jugoslawien, Ungarn, Rumänien und die baltischen Staaten) selbst in Wirklichkeit Nationalitätenstaaten im verkleinerten Maßstab. Andererseits bleibt der Nationalstaat auch als Gegenbild zum supranationalen Wunschstaat und als Voraussetzung und eigentliche Machtbasis zwischen- oder übernationaler Organisation in Theorie und Praxis unverzichtbar und für absehbare Zeit unüberwindlich. Nur — auch darin liegt der Grund begrifflicher Unklarheit und politischer Schwierigkeiten — ist von zwei Begriffsfüllungen die Rede: einmal steht das Verhältnis von Staat und ethnischer Nation, auf deutsch Volkstum, zur Diskussion, das andere Mal das Verhältnis von Staat und Souveränität. Daher deckt sich die Kritik am Nationalstaat in letzterer Beziehung mit der Kritik am sogenannten Dogma der Souveränität, werden die Begriffe Nationalstaat und Territorialstaat auswechselbar oder gar mit „Staat als ein konkreter an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff“ im Sinne der Lehre von Carl Schmitt und Herbert Krüger gleichgesetzt. Von diesem Staatsbegriff her ergibt sich eine weiterreichende historische Perspektive, die vom mittelalterlichen heiligen Römischen Reich über den Territorial- und dann Nationalstaat zur internationalen Integration der Gegenwart führt. Staat ist hier ein Raumordnungsbegriff, der die ihm vorhergegangene Ordnung ablöste und nunmehr seinerseits „von Innen durch Pluralisierung, von außen durch Integrierung“ geöffnet und schließlich überholt wird⁶. In der typischen angelsächsischen politologischen Terminologie

⁵ Hans Rothfels, in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 16, 1976, S. 773 bis 776, 774.

⁶ Carl Schmitt: Staat als konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), wieder abgedruckt in Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin 1958, S. 375 ff., 385. Herbert Krüger: Allgemeine Staatslehre, Stuttgart, 2. Aufl. 1966, S. 1 - 10.